

Wochenmarktsatzung für die Universitätsstadt Gießen

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GBVL. I 2005,142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2025 (GVBL. 2025, 142) und des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen in ihrer Sitzung vom _____ 2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Marktbereich und Markthoheit

- (1) Die Stadt Gießen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Dabei nimmt die Marktaufsicht die Interessen des Magistrats wahr und handelt in dessen Auftrag.
- (2) Der Gießener Wochenmarkt als regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietenden eine oder mehrere der unter § 3 genannten Waren anbieten, ist eine auf Dauer festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung.
- (3) Als Wochenmarktplätze werden bestimmt:
 1. der Lindenplatz,
 2. die Marktlaubenstraße mit den überdachten Marktlauben,
 3. der Brandplatz,
 4. der östliche Teil des Kirchenplatzes, jedoch nur soweit sich die Fläche im Eigentum der Stadt Gießen befindet.
 5. Aus besonderem Anlass kann das Wochenmarktgelände auch auf andere Straßen / Plätze im näheren Umfeld erweitert werden.
- (4) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden mittwochs und samstags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Während der Aufbauzeit darf bereits ab 06:00 Uhr mit dem Verkauf begonnen werden.

Ansonsten ist der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten nicht zulässig.

- (2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird. Falls spätestens 14 Tage vor dem zu verlegenden Wochenmarkttag weniger als 25 % der Wochenmarktbeschickenden mit Dauererlaubnis ihre Teilnahme zugesagt haben, entfällt dieser Wochenmarkttag ersatzlos ohne Ersatzansprüche. Der Magistrat kann aus besonderem Anlass die Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Ort des Marktes vorübergehend verlegen. Solche Festsetzungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 3 Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbstvergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Artgeschützte Pflanzen und Pilze dürfen nur zum Verkauf angeboten werden, wenn dafür ein erforderlicher Herkunftsnachweis bzw. eine entsprechende Genehmigung auf Verlangen der Marktaufsicht vorgezeigt werden kann.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs und
 4. alkoholfreie Getränke sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Andere Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht angeboten oder verkauft werden, der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen

§ 4 Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf

- (1) Nutzungserlaubnisse für Plätze, Stände, Werbeschilder, Sitzgelegenheiten, Tische etc. werden vom Magistrat vergeben. Die Vergabe erfolgt für einzelne Tage (Einzeltageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Metzgerstände werden nur im Wege der

Dauererlaubnis vergeben. Die hierzu erforderlichen Mietverträge, die zusätzlich zur Erlaubnis mit der Eigentümerin abgeschlossen werden müssen, können nur nach Anhörung des Magistrates abgeschlossen oder aufgelöst werden.

- (2) Zur Teilnahme am Markt sind nur Personen berechtigt, die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 3 Abs. 1) anbieten und denen nach Erlaubniserteilung durch den Magistrat ein Standplatz durch die Marktaufsicht zugewiesen wurde. Reicht die Zahl der Plätze und Stände nicht für alle sich Bewerbenden aus, führt der Magistrat ein Auswahlverfahren durch. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis oder die Zuweisung eines Standplatzes besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, die die Erlaubnis beantragt,
 2. genaue Beschreibung des Warenangebotes,
 3. Fotos und Beschreibung des Verkaufsstandes, benötigte Standplatzgröße sowie Stromversorgung,
 4. für welche Wochenmarkttag die Bewerbung gelten soll,
 5. und wenn vorhanden Referenzen.

Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Über Anträge ist innerhalb einer dreimonatigen Probezeit nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Die Einzeltageserlaubnis wird in der Regel mündlich durch die Marktaufsicht erteilt. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Der Magistrat kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Benutzende die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit (§ 70 a der Gewerbeordnung) nicht besitzen,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. es bereits zu viele Stände mit dem gleichen oder ähnlichen Warenangebot gibt.
- (5) Der Magistrat kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.-Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. Inhabende der Erlaubnis oder deren Mitarbeitenden oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. Beschickende die nach der „Gebührensatzung über Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 5. gegen Anordnungen des Magistrats wiederholt verstoßen wird,
 6. beharrlich andere Waren angeboten werden, als sie Beschickenden erlaubt sind.
- (6) Wird die Erlaubnis auf Grund des Abs. 5 widerrufen, kann der Magistrat die sofortige Räumung des Platzes oder des Standes verlangen, ohne dass Beschickende einen Anspruch auf Schadensersatz haben.

§ 5 Veränderung der Standplätze

- (1) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb der Inhabenden und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahren des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren besteht nicht.
- (2) Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn nicht besetzt, so kann der Stand durch die Marktaufsicht an andere Marktbeschickende vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren entsteht dabei grundsätzlich nicht.
- (3) Im Interesse des Marktverkehrs oder aufgrund baulicher Tätigkeiten kann die Marktaufsicht einen Tausch oder eine Verlegung von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Erlaubnisnehmenden haben zu gewährleisten, dass durch das Betreiben seines Wochenmarktstandes keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Er/sie ist verpflichtet, die für den Betrieb des Wochenmarktstandes erforderlichen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (5) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände / Standplätze einschließlich der elektrischen Anlagen sind von den Inhabenden in dem Zustand zu erhalten, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe bestand.
- (6) Veränderungen z. B. hinsichtlich der festgesetzten Standplatzgrenzen, der Art des Verkaufsstandes oder des Warenangebotes dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des

Magistrats vorgenommen werden. Sie sind auf Kosten der Inhabenden in der vom Magistrat bestimmten Art auszuführen.

§ 6

Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes

- (1) Mit Ausnahme der Beschickung der Metzgerlauben darf mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände frühestens ab 05.00 Uhr angefangen werden, wenn der Standplatz frei ist. Zufahrten für Abschleppfahrzeuge sind frei zu halten. Die Arbeiten müssen einschließlich der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnungen bei Marktbeginn (§ 2) ohne Ausnahme beendet sein. Später eintreffenden Beschickenden kann der Zutritt zum Markt durch die Marktaufsicht untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau ist das Wochenmarktgelände von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich, spätestens bis 07:00 Uhr komplett zu räumen. Nur soweit der Platz vorhanden ist, können nach Weisung der Marktaufsicht Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.
- (3) Abstellplätze für Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils von der Marktaufsicht bestimmt.
- (4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Verkaufszeit (§ 2) müssen mit Ausnahme der Metzgerlauben die Verkaufsplätze und Marktlauben von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein.

§ 7

Verkauf und Lagerung

- (1) Das Anbieten von Waren und der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Gehwege und Gänge sind freizuhalten.
- (2) Waren dürfen nicht durch überlautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (3) Die allgemein aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Gewerbe-, Preisauszeichnungs-, Lebensmittel-, Hygiene-, Verpackungs- und Bauvorschriften als auch der Handelsklassenbezeichnung sind zu beachten.
- (4) Die Beschickenden sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (5) Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt gelagert werden, an der, der Kundschaft zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedecktem Aufsatz (Spuckschutz) zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden.

- (6) Es ist verboten lebende Tiere oder Insekten zum Zwecke des Verkaufs auf das Wochenmarktgelände mitzubringen. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.

§ 8 Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße 210 x 297 mm (Din A4) haben muss, Vor- und Zuname nebst Anschrift der Inhabenden deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtung nur gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhabenden in Verbindung steht.

§ 9 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Inhabenden sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Gehwege oder Durchgänge verantwortlich. Im Winter ist in diesem Bereich während des Marktes einschließlich des Auf- und Abbaus Schnee und Eis zu beseitigen und zu streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Vorschriften des § 15 der Satzung über die Reinigung der Straßen und der Plätze in der Universitätsstadt Gießen sind zu beachten.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen stets den lebensmittelhygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Die Abfälle sind insbesondere nach Beendigung des Marktes von den Marktbescheidenden bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbescheidenden bzw. von ihrem Personal unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, das Papier und anderes Material nicht vom Wind verweht wird.

§ 10 Pflichten der Marktbescheidenden, ihren Helfenden und der Marktbesuchenden

- (1) Alle Bescheidende und Besuchende des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlagen während der Betriebszeiten den Bestimmungen dieser Satzung und der in ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen unterworfen. Sie haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

- (2) Jeder Teilnehmende hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den vom Magistrat beauftragten und mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen (Marktaufsicht) sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 11

Marktstörungen / Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Es ist während der Verkaufszeiten insbesondere verboten
 1. Hunde oder andere Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen,
 2. das Marktgelände mit Fahrrädern, Rollerblades, Inline-Skatern, Skateboards, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen - ausgenommen Hand- und Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle - zu befahren oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen,
 3. Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen zu verwenden.
- (3) Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt sofort verwiesen oder entfernt werden, die
 1. die Ruhe und Ordnung stören (z.B. Straßenmusikanten),
 2. andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder belästigen (z. B. durch aggressives Betteln, alkoholbedingtes Fehlverhalten etc.) oder
 3. den Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 12

Marktverbot / Platzverweis

Wer gegen die Wochenmarktsatzung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden

1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung

von strafbaren Handlungen aufsuchen,

2. Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§ 11) oder
3. Personen, die den Marktverkehr stören.

§ 13

Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten des Wochenmarktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Gießen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Marktbeschickenden eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeschickenden überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschickenden haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 14

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen auf dem Wochenmarkt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Das Standgeld für Tagesplätze ist sofort nach Einnahme der Plätze gegen Quittung an die Marktaufsicht zu zahlen.

§ 15

Ausnahmen

Soweit nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen, kann der Magistrat in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 16

Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z. B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung,

Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 außerhalb der Verkaufszeiten einen Verkauf tätigt,
 2. § 3 Abs. 2 andere Waren oder Dienstleistungen anbietet oder verkauft, als in § 3 Abs. 1 erlaubt oder nach § 3 Abs. 2 ausnahmsweise zugelassen ist,
 3. § 3 Abs. 2 alkoholische Getränke ausschenkt,
 4. § 4 Abs. 2 Gegenstände auf dem Wochenmarkt anbietet, obwohl ihm kein Standplatz durch die Marktaufsicht zugewiesen wurde,
 5. § 4 Abs. 3 erteilten Bedingungen oder Auflagen der Erlaubnis nicht befolgt,
 6. einem vollziehbaren Räumungsverfahren nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 den Standplatz nicht sofort räumt,
 7. § 5 Abs. 1 den zugewiesenen Stand, Platz oder Raum anderer Personen überlässt oder den Warenkreis eigenmächtig ändert,
 8. § 5 Abs. 6 Veränderungen an baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände einschließlich der Beleuchtungsanlagen ohne schriftliche Erlaubnis des Magistrats vornimmt,
 9. § 6 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Marktbeginn mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften beginnt oder Verkaufsgegenstände anfährt,
 10. § 6 Abs. 1 die Zufahrten für Abschleppfahrzeuge nicht frei hält,
 11. § 6 Abs. 1 mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände einschließlich Anbringung der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnungen bei Marktbeginn nicht fertig ist,
 12. § 6 Abs. 2 das Wochenmarktgelände nach dem Aufbau nicht unverzüglich von sämtlichen Fahrzeugen räumt,
 13. § 6 Abs. 4 die Verkaufsplätze und Marktblauben nicht eine Stunde nach Marktzeit von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt hat,
 14. § 7 Abs. 1 außerhalb der hierfür zugewiesenen Plätze und Stände Waren anbietet oder verkauft oder Gehwege und Gänge nicht freihält,

15. § 7 Abs. 2 Waren durch überlautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anbietet,
16. § 7 Abs. 6 lebende Tiere oder Insekten zum Zwecke des Verkaufs auf das Wochenmarktgelände mitbringt oder Geflügel rupft,
17. § 8 kein regelkonformes Firmenschild deutlich sichtbar und lesbar anbringt,
18. § 9 Abs. 2 Stände und die davorliegenden Gehwege und Durchgänge nicht reinhält und streut,
19. § 9 Abs. 4 Abfälle in Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft oder von außen in den Marktbereich bringt,
20. § 9 Abs. 5 Abfälle insbesondere nach Beendigung des Marktes nicht entsprechend beseitigt,
21. § 10 Abs. 1 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
22. § 10 Abs. 2 sich auf dem Wochenmarktgelände so verhält, dass andere Personen oder Sachen dadurch geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden,
23. § 10 Abs. 3 den dort genannten Personen nicht Zutritt zu den zugewiesenen Ständen und Fahrzeugen gestattet,
24. § 11 Abs. 1 den Marktfrieden, die Sicherheit oder die Ordnung stört,
25. § 11 Abs. 2 Nr. 1 Hunde oder andere Tiere auf den Markt mitbringt oder sie frei umherlaufen lässt,
26. § 11 Abs. 2 Nr. 2 das Marktgelände mit Fahrrädern, Rollerblades, Inline-Skatern, Skateboards, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen befährt oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitführt oder abstellt,
27. § 11 Abs. 2 Nr. 3 Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen auf dem Marktgelände verwendet,
28. § 12 ein Marktverbot missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 18 Zuständigkeiten

Zuständig für den Vollzug dieser Satzung und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Gießen als allgemeine Verwaltungsbehörde.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktordnung) für die Universitätsstadt Gießen vom 06. Mai 1999 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den _____

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Wright